

Statuten des club84

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen club84 besteht in der Gemeinde Arth ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Arth.

Art. 2

Der Verein bezweckt die finanzielle Unterstützung der Juniorenabteilung des Handballclub Goldau. Er fördert den Handballsport in der Gemeinde Arth und bildet eine Gemeinschaft von Freunden des Handballs, Eltern von Juniorinnen und Junioren, Ehemaligen und Aktiven.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins club84 kann jede juristische oder natürliche Person ab 16 Jahren werden, die den Zweck des Vereins unterstützen möchte.

Die Mitgliedschaft begründet sich durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Generalversammlung.

3. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen oder Revisoren

4. Generalversammlung

Art. 5

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder ein schriftliches Gesuch mit Traktandenliste und Unterschriften einreicht oder wenn der Vorstand sie einberuft.

Die Generalversammlung kann im Einzelfall auch schriftlich oder in einer anderen, den Umständen entsprechender Form stattfinden.

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung:

- genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung
- nimmt den Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Kenntnis
- nimmt den Jahresbericht der Eventmanagerin oder des Eventmanagers zur Kenntnis
- genehmigt die Jahresrechnung
- wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, den übrigen Vorstand und zwei Revisorinnen oder Revisoren
- setzt den Mitgliederbeitrag und deren Verwendung fest
- behandelt Anträge die mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingegangen sind
- ändert die Statuten

Art. 7

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Art. 8

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 9

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen:

- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

5. Vorstand

Art. 10

Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- weiteren Mitgliedern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können

Art. 11

Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Art. 12

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand ein.

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 13

Zwei Revisorinnen oder Revisoren werden von der Versammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren, abwechselnd zum Vorstand, gewählt.

Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

6. Finanzielles

Art. 14

Der Verein club84 beschafft sich die finanziellen Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen

Art. 15

Verwendung der finanziellen Mittel:

- Die finanziellen Mittel werden für die Unterstützung der Juniorenabteilung des Handballclub Goldau verwendet
- Über die Anteilsvergabe der finanziellen Mittel an den Handballclub Goldau wird an der Generalversammlung abgestimmt

Art. 16

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein club84 ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Vereins wird ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 18

Der Verein club84 wird aufgelöst:

- durch den Beschluss der Generalversammlung, bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- bei Zahlungsunfähigkeit
- wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann

Art. 19

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsarchiv sowie das Vermögen dem Handballclub Goldau bis zur Gründung eines neuen Vereins mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck zur Verwaltung übergeben.

Art. 20

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 21

Die vorliegenden Statuten ersetzen die an der Generalversammlung vom 20. Juni 2008 genehmigten Statuten und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 02. Juni 2023 in Kraft.

club84

Der Präsident

Hermann Imhof

.....

Die Vorstandsmitglieder

Jörg Büeler

Matthäus Carlen

Hubert Bächler

.....

.....

.....